

06.21

& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Kraftvoll:
Unternehmensnachfolge mit Stiftungen

Rote Seiten: Hybride Stiftungsmodelle:
Die Allzweckstiftung als alternatives Gestaltungsmodell zur Doppelstiftung

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.susdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Generationenwechsel in der Privatstiftung

Stiftungserklärung: Wo ist hier die Notbremse?

von Nikola Leitner-Bommer (Linz) unter Mitarbeit von Daniela Sperz (Wien),
Katrin Chladek (Wien) und Lena-Maria Felzmann (Wien)

Die Stifter und Stifterinnen der Gründungsgeneration haben oftmals zur Absicherung des Familienunternehmens bzw. zwecks langfristiger Versorgung der Begünstigten eine Privatstiftung errichtet. Naturgemäß divergiert der ursprüngliche Wille der Stiftenden von der Erwartungshaltung der Nachkommen erheblich oder die Ausgestaltung der Stiftungserklärung ist schlichtweg für den Generationenwechsel nicht geeignet bzw. insgesamt nicht mehr zeitgemäß. Dies kann dazu führen, dass die gesamte Stiftungskonstruktion in Frage gestellt wird.

Im Rahmen eines Stiftungs-Checks kann ermittelt werden, wie die Anpassung im jeweiligen Fall erfolgen, Flexibilität für die Zukunft gewährleistet und die zumeist gewünschte Einflussicherung der Nachkommen erreicht werden könnte. Neben den genannten Zielen der Flexibilitätsgewährleistung und Einflussicherung im Rahmen des Generationswechsels wird zusätzlich oftmals der Wunsch der Nachkommen geäußert, das Stiftungsvermögen aufzusplitten und eine Trennung zwischen den jeweiligen „Familienstämmen“ herzustellen.

Einflussrechte der Stiftenden

Bei Errichtung der Privatstiftung hat die Gründungsgeneration ihr Vermögen „aus der Hand“ gegeben. Ab dem Zeitpunkt ist die Privatstiftung Eigentümerin und die Verwaltung dieses Vermögens obliegt allein dem Stif-

tungsvorstand. Die „Trennung“ der Vermögenssphären kann daher lediglich über gewisse Einflussmöglichkeiten der Stifter/Begünstigten erfolgen, da grundsätzlich nur der Stiftungsvorstand entscheidungsbefugt ist. Die wichtigsten Einflussrechte der Stiftenden sind das Änderungsrecht und das Recht auf Widerruf der Privatstiftung. Diese stehen den Stiftern nur dann zu, wenn sich die Stifter diese Rechte in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten haben. Eine nachträgliche Erlangung dieser mit der Stifterstellung einhergehenden Rechte ist mangels Vorbehalts nicht möglich. Möchte man diese Einflussrechte den Nachkommen sichern, empfiehlt es sich auch die Nachkommen als Stifter vorzusehen. Ist dies nicht erfolgt, liegt die Ausgestaltung der Begünstigtenregelung und -rechte allein in den Händen der ursprünglichen Stifter und es kann zu einer sog. „Versteinering“ der Stiftungserklärung kommen. Deshalb ist es besonders wichtig, die Stiftungserklärung rechtzeitig für den Generationenwechsel anzupassen.

Anpassung der Stiftungserklärung

Erfolgte die Einräumung eines Widerrufs- bzw. Änderungsrechts sind folgende Gestaltungsvarianten denkbar: Die Stiftung wird von den Stiftern widerrufen und das Stiftungsvermögen an die Letztbegünstigten (i. d. R. die Stifter) rückübertragen. Denkbar wäre auch sämtliches



© torichels - stock.adobe.com

Stiftungsvermögen an die Begünstigten auszukehren und sodann die Stiftung (mangels Möglichkeit der Zweckerfüllung) aufzulösen.


Weiterhin stellt in der Praxis die Möglichkeit der Errichtung von Substiftungen eine beliebte Variante für eine „Sphärentrennung“ dar. Bestimmte Vermögenswerte bzw. Teile des Stiftungsvermögens können in Substiftungen der einzelnen Familienstämme oder Substiftungen zur Förderung begünstigter, gemeinnütziger Zwecke transferiert werden. Die Zulässigkeit der Errichtung einer Substiftung muss in der Stiftungserklärung der Privatstiftung Deckung finden. Der Stiftungszweck und die Begünstigtenregelungen der Privatstiftung müssen erhalten bleiben. Man sollte daher bei der Ausgestaltung der Stiftungserklärung rechtzeitig Flexibilität schaffen und sämtliche notwendigen Vorkehrungen für die Möglichkeit der Errichtung von Substiftungen schaffen.

Mögliche Sphärentrennungen

Eine weitere Möglichkeit zur Sphärentrennung wäre, dass für die jeweiligen Familienstämme eigene Vermögens- und Einflussphasen geschaffen werden. Dies kann durch die Einführung von entsprechenden Rechenkreisen (und somit Zuweisung einer Vermögensmasse) und Trennung der Begünstigtenregelungen im Hinblick auf die jeweiligen Familienstämmen erfolgen. Weiterhin können auch die Einflussrechte (etwa Beratungsrechte der Stifter/Begünstigten) inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sich diese jeweils nur auf den „eigenen“ Familienstamm beziehen. Auch die Ausübung des Änderungsrechts könnte inhaltlich in diese Richtung jeweils „beschränkt“ werden. Allerdings gibt es bestimmte Bereiche, in denen keine vollständige Sphärentrennung möglich ist. Hier bleibt ein gemeinsames Vorgehen der Familienstämme notwendig. Für diese Fälle könnte man als „Notbremse“ wiederum die Errichtung von Substiftungen vorsehen.

Kurz & knapp

Abschließend ist festzuhalten, dass eine *detaillierte steuerliche Prüfung der Gestaltungsvarianten im Einzelfall unabdingbar*

ist, um steuerliche „Stolpersteine“ zu vermeiden. Insbesondere, wenn ein Teil des Vermögens für gemeinnützige Zwecke gewidmet werden soll, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit auch die damit einhergehenden steuerlichen Begünstigungen optimal genutzt werden können. 

Zum Thema



Verband für gemeinnütziges Stiften (Hrsg.):
Achtung, Stiftung!, Gemeinnützige Stiftungsarbeit in Österreich: Gründen, Führen, Auflösen, 2020, Books on Demand, 164 S., 19,99 €

In Stiftung&Sponsoring:

Urselmann, Michael / Demmel, Roland: Herausforderung Generationenwechsel. Was bedeuten neue Spendergenerationen für das Fundraising?, in: S&S 3/2018 S.22–23, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2018.03.12



Dr. Nikola Leitner-Bommer ist Rechtsanwältin und Partnerin bei LeitnerLaw Rechtsanwälte, (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH), Beratung von Private Clients bei der Vermögensnachfolge im unternehmerischen und privaten Bereich, Vorsorgen für den Todesfall und Entscheidungsunfähigkeit, Privatstiftungsrecht und Gesellschaftsrecht. nikola.leitner-bommer@leitnerlaw.at, www.leitnerlaw.at/de

LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH) und LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bieten zivil- und steuerrechtliche Beratung von Stiftungen aus einer Hand an.

LeitnerLaw
Rechtsanwälte

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater